

BVGer E-6814/2014 vom 6. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6814_2014

FR: TAF E-6814/2014 du 6 janvier 2015

IT: TAF E-6814/2014 del 6 gennaio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Asyl) der angefochtenen Verfügung; die übrigen Dispositivziffern sind nicht angefochten und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG genügen. Was die Ereignisse im Jahr 1993 in Äthiopien und die Schwierigkeiten im Sudan angeht, so bestreitet die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe deren fehlende Asylrelevanz ausdrücklich nicht. Was die Beschwerdeführerin dort indes gegen die Zweifel an ihrer Inhaftierung und eritreischen Staatsangehörigkeit vorbringt, vermag die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu entkräften. So ist es überhaupt unglaubhaft, dass die Beschwerdeführerin trotz ihrer zum einen in Eritrea politisch belasteten Familie und ihrer zum anderen familiär wie auch per Geburt dokumentierten äthiopischen Herkunft und der demzufolge virulenten - in der Rechtsmitteleingabe sogar zugegebenen - Gefahr, in Eritrea verhaftet zu werden, dorthin ausgereist sein soll. Der Vorinstanz ist ferner zuzustimmen, dass der Bericht ihrer Inhaftierung sowie Freilassung durch einen mitfühlenden Wärter nicht glaubhaft ist. Auch ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Erteilung einer Ausreiseerlaubnis für den Vater nach dem Sudan - wo er der Beschwerdeführerin auf der eritreischen Botschaft zu einer Identitätskarte verholfen haben soll - insofern nicht überzeugen kann, als der Vater aufgrund der Inhaftierung seines politisch engagierten Cousins in Eritrea unter erhöhter Beobachtung stand. Dass infolge der herrschenden Willkür und der grossen Macht lokaler Militärkommandeure die Behördenpraxis nicht berechenbar sei, soll nicht in Abrede gestellt werden; die Beschwerdeführerin kann jedoch in Anbetracht der diversen Ungereimtheiten aus diesem Umstand in der Summe nichts für sich ableiten. Was die erst im Rechtsmittelverfahren vorgelegte eritreische Ausreiseerlaubnis des Vaters angeht, so stellt sich die Frage, weshalb sie diese erst jetzt und überhaupt vorlegen kann, hat sie in der Anhörung doch betont, mit dem Vater am Telefon nicht offen sprechen zu können (BFM-Akte A 11/19, S. 13). Auch in Bezug auf die im Rechtsmittelverfahren beigebrachte Identitätskarte muss der Vorinstanz zugestimmt werden, dass dieser sowohl angesichts des unglaubhaften Besuchs ihres Vaters im Sudan als auch ihrer nicht glaubhaft gemachten Ausreise - sowie der Verhaftung und Entlassung in Eritrea wegen - kaum Beweiswert zukommt, zumal der Vorinstanz offensichtlich aus anderen Fällen unrechtmässig ausgestellte Identitätskarten bekannt sind. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb es der Beschwerdeführerin während des zweijährigen vorinstanzlichen Verfahrens nicht möglich war, die Identitätskarte zu besorgen - obwohl sie um deren Wichtigkeit wusste -, ihr dies aber nach der ablehnenden Verfügung innerhalb eines Monats gelang. Von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann unter

diesen Umständen keine Rede sein, zumal die Beschwerdeführerin die Beweis- (Art. 7 AsylG) und Substanziierungslast trägt (Art. 8 AsylG).

E. 4.2

Da die Beschwerdeführerin weder ihre Verhaftung und Flucht aus Eritrea noch ihre eritreische Staatsbürgerschaft glaubhaft machen konnte, sind auch keine subjektiven Nachfluchtgründe ersichtlich. Vielmehr ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass wesentliche Anhaltspunkte für einen gefestigten äthiopischen Aufenthaltstitel der Beschwerdeführerin sprechen. Es kann hierzu auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. In Äthiopien leben auch die meisten der Beschwerdeführerin bekannten Familienmitglieder.

E. 4.3

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe nichts vorgebracht, was der vorinstanzlichen Beweiswürdigung die Grundlage entziehen würde und geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die neuen Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern. Damit hat die Beschwerdeführerin insbesondere nicht aufgezeigt, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder sonst zu beanstanden wäre (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem Urteil ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.